

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation Herrn Michael Hüttner, MdL Landtag Rheinland-Pfalz 55116 Mainz



DER MINISTER

Bauhofstraße 9 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-2452 Mail: poststelle@mastd.rlp.de www.mastd.rlp.de

20 Juli 2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom PuK

Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de **Telefon / Fax** 06131 16-2415

19. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. Juli 2023

am 7. Juli 202

hier: TOP 3

Betriebssicherungssystem für Pflegeeinrichtungen Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/4130

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 19. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. Juli 2023 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



Aktenzeichen

Mainz, den 29. Juni 2023 Christian Manitz/Bernd Aichmann © 06131 16-2061 / 06131 16-2381

<u>Sprechvermerk</u>

19. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation

am 7. Juli 2023 hier: TOP 3

> Betriebssicherungssystem für Pflegeeinrichtungen Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/4130

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Antrag nimmt Bezug auf eine Pressemitteilung des BIVA Pflegeschutzbundes e.V., welche die Problematik eines Umzugs in eine andere Pflegeeinrichtung für pflegebedürftige Personen thematisiert, wenn die bisherige Pflegeeinrichtung aufgrund einer Insolvenz des Betreibers nicht mehr weitergeführt werden kann. Der Pflegeschutzbund stellt in diesem Zusammenhang auf eine ansteigende Anzahl von Insolvenzen im Sektor der Langzeitpflege ab und schlägt als Konsequenz zur Abhilfe vor, eine eigenes kollektives Sicherungssystem auf gesetzlicher Basis zu schaffen, um die schwierige Situation eines Umzugs in solchen Fällen zu vermeiden. Denkbar seien ein branchenspezifischer Fonds oder ein staatliches Sicherungssystem. Er sieht hierbei auch die Länder in der Pflicht, zu deren Aufgaben die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur gehöre.

In der Tat enthält das Pflegeversicherungsrecht in § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch eine Vorschrift mit diesem Inhalt. Das rheinland-pfälzische Landesrecht gibt die Verantwortung für eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Versorgungsstruktur an die Kommunen weiter.



Weder für das Land, noch für die Kommunen, ergibt sich hieraus allerdings eine Verpflichtung, jede einzelne Einrichtung zu schützen. Unabhängig hiervon möchte ich Ihnen im Folgenden gerne meine Bewertung des Vorschlags darlegen:

Zunächst möchte ich festhalten, dass selbstverständlich auch ich einen erzwungenen Umzug pflegebedürftiger Menschen in eine andere Pflegeeinrichtung für problematisch halte. Insofern teile ich die Einschätzung des BIVA Pflegeschutzbundes e.V.

Fraglich ist für mich allerdings, ob ein Sicherungssystem, wie es der BIVA Pflegeschutzbund e.V. vorgeschlagen hat, eine sinnvolle Lösung bereithält.

Es geht im vorliegenden Fall nicht darum, einen Vermögensschaden abzuwenden. Im Vordergrund müsste vielmehr stehen, einen ansonsten gegebenenfalls notwendigen Umzug der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner zu verhindern. Ein Betriebssicherungssystem müsste also den uneingeschränkten Weiterbetrieb einer in Schwierigkeiten geratenen Einrichtung sicherstellen.

Wir sollten hierbei berücksichtigen, dass es gegenwärtig - neben den Auswirkungen des Ukrainekrieges und den Nachwirkungen der Corona-Pandemie - maßgeblich ein Engpass an Pflegekräften ist, der dazu führen kann, dass Pflegeeinrichtungen nicht ausgelastet sind und deshalb die Fälle von Pflegeeinrichtungen in betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten zugenommen haben. Denn in erster Linie sind es die engagierten Pflege- und Betreuungskräfte, die die Versorgung gewährleisten. Geht man realistischer Weise davon aus, dass im Falle einer Insolvenzanmeldung für eine offensichtlich unrentabel gewordene Einrichtung auch bei Bestehen eines Betriebssicherungssystems strukturelle Anpassungen regelmäßig im Raume stehen, wird Unruhe in der Belegschaft aufkommen und es liegt somit in der Natur der Sache, dass zumindest ein Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu einem wirtschaftlich gesicherten Betrieb wechselt. Die Versorgung könnte trotz eines vorhandenen Sicherungssystems folglich nicht mehr ausreichend gewährleistet werden. Mit anderen Worten: Ein solches Betriebssicherungssystem könnte sein Ziel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichen.



Dies ist ein zentrales Argument, das gegen die Einrichtung eines Betriebssicherungssystem spricht, das im Übrigen mit zusätzlichen administrativen Aufwand für die Beteiligten einhergehen würde und alle Pflegeeinrichtungen mit weiteren Umlagen belasten würde oder alternativ zumindest den entsprechenden Einsatz staatlicher Mitteln erforderte.

Aus Sicht der Landesregierung ist es deshalb vorzugswürdig, die Entgelte der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen so zu verhandeln, dass bei wirtschaftlicher Betriebsführung eine auskömmliche Refinanzierung erzielt wird. Sollte es zu einer Insolvenz kommen und der bisherige Träger den Betrieb nicht fortführen können, gilt es, möglichst einen anderen Betreiber zu finden, der den Erhalt der Pflegeeinrichtung sichert.

Im ungünstigsten Fall sind jedoch Umzüge in andere Pflegeeinrichtungen bedauerlicherweise nicht auszuschließen. Sofern sich dies schwierig gestaltet, besteht auch ohne ein explizites Sicherungssystem die Möglichkeit, den vorübergehenden Weiterbetrieb einer Pflegeeinrichtung zu unterstützen.

Vielen Dank!